

ecolex

FACHZEITSCHRIFT FÜR WIRTSCHAFTSRECHT

Schwerpunkt

Budgetbegleitgesetz 2025

- > Kurzüberblick
- > GrESt bei Share-Deals
- > Basispauschalierung

KI und Rechtsanwendung

Birkenstock

Nachrangdarlehen

Tipps für die Verteidigung

„Nichtbetriebe“

VGG-Aktualisierung

Recht hören.
Der ecolex-
Podcast!



ECOLEX.MANZ.AT

ISSN 1022-9418

MANZ 

English Arbitration Act 2025 – die wesentlichen Neuerungen

BEITRAG. Mit dem English Arbitration Act 2025 erfährt das englische Schiedsrecht eine gezielte Modernisierung, die einige bedeutsame Neuerungen mit sich bringt. Ziel der Reform ist es, die Effizienz, Rechtssicherheit und internationale Wettbewerbsfähigkeit des Schiedsstandorts England und Wales nachhaltig zu stärken. Im Fokus stehen insbesondere die neue gesetzliche Regelung zum auf die Schiedsvereinbarung anwendbaren Recht, die Einschränkung der Beweisaufnahme in gerichtlichen Anfechtungsverfahren bei schiedsgerichtlichen Zuständigkeitsentscheidungen sowie die Einführung des Eilschiedsverfahrens. Der folgende Beitrag beleuchtet diese drei wesentlichen Neuerungen näher samt Hinweisen zur Rechtslage in Österreich. **ecolex 2025/268**



RAin Dr. Venus Valentina Wong, Bakk. phil., ist Partnerin bei Wolf Theiss und Co-Leiterin der kanzleiweiten Schiedsrechtspraxis.

Philipp Theiler, LL.M., LL.M., ist Rechtsanwaltsanwärter im Dispute Resolution Team von Wolf Theiss.

Samuel Ikem Chira, LL.M., ist Rechtsanwaltsanwärter im Dispute Resolution Team von Wolf Theiss.

A. Einleitung

England zählt seit Jahrzehnten zu den führenden Standorten für internationale Schiedsverfahren. Insb London gilt als einer der weltweit bevorzugten Schiedsorte¹⁾ – ein Ruf, den die britische Hauptstadt nicht zuletzt dem bewährten und verlässlichen Rechtsrahmen des English Arbitration Act 1996 („EAA 1996“) verdankt.

Schiedsverfahren sind auch ein erheblicher Wirtschaftsfaktor: In England und Wales werden jährlich über 5.000 Schiedsverfahren durchgeführt und generieren dadurch mehr als 2,5 Mrd £ an Einnahmen für die Rechtsberatungsbranche. Darüber hinaus profitieren auch andere Branchen wie Banken, Versicherungen und der Handel von dieser Vorreiterstellung. Daher war es dem englischen Gesetzgeber ein Anliegen, das englische Schiedsrecht nunmehr zu modernisieren.²⁾

Auch aus österr bzw europäischer Sicht sind die Modernisierungsbestrebungen grds zu begrüßen. Seit dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU per 31. 1. 2020 und dem Auslaufen der Übergangsregelungen mit 31. 12. 2020³⁾ sind in vielen MS – darunter auch Österreich – Unsicherheiten hinsichtlich der Vollstreckung britischer Urteile entstanden. Ob und in welchem Umfang das Haager Anerkennungs- und Vollstreckungsübereinkommen, das seit dem 1. 7. 2025 auch im Vereinigten Königreich anzuwenden ist,⁴⁾ diese Unsicherheiten verringern kann, bleibt noch abzuwarten. Umso wichtiger erscheint die Stärkung des englischen Schiedsstandorts.

Der English Arbitration Act 2025 („EAA 2025“) erhielt nun am 24. 2. 2025 die königliche Zustimmung (*Royal Assent*) und soll so bald wie möglich zur Gänze in Kraft treten („as soon as practicable“).⁵⁾ Die Reform beruht auf den Empfehlungen der *Law Commission of England and Wales* und reagiert sowohl auf rechtliche als auch auf wirtschaftliche Entwicklungen.⁶⁾

Der EAA 2025 enthält insb folgende zentrale Neuerungen:

- bei fehlender ausdrücklicher Rechtswahl ist auf die Schiedsvereinbarung das Recht am Sitz des Schiedsgerichts anwendbar;
- neue Verfahrensregeln für Zuständigkeitsanfechtungen;

- Einführung des Eilschiedsverfahrens;
 - stärkere Verpflichtung zur Offenlegung potenzieller Interessenkonflikte durch Schiedsrichter:innen;
 - ausdrückliche gesetzliche Zulassung von „Summary Disposables“ und
 - erweiterte Immunität für Schiedsrichter:innen.
- An diesen Eckpunkten lässt sich erkennen, dass die Reform insb darauf abzielt, die Effizienz, Rechtssicherheit und Integrität von Schiedsverfahren zu erhöhen. Dadurch sollen praktische Rechtsprobleme – etwa die Unsicherheit über das auf Schiedsvereinbarungen anwendbare Recht – adressiert und strukturelle Schwächen, etwa im Umgang mit Zuständigkeitsanfechtungen, beseitigt werden.

¹⁾ Vgl. „2025 International Arbitration Survey“ von Queen Mary 6 (www.qmul.ac.uk/arbitration/media/arbitration/docs/White-Case-QMUL-2025-International-Arbitration-Survey-report.pdf) (alle Links abgerufen am 5. 6. 2025), wonach London von Stakeholdern in allen Regionen der Welt unter die Top 5 der bevorzugten Schiedsorte gewählt wird; s auch 2023 ICC Dispute Resolution Statistics Report 27, Table 9 „Places of arbitration“, wonach London mit 85 Verfahren der zweitmeist gewählte Schiedsort unter den ICC-Schiedsverfahren war (www.jusmundi.com/en/search?page=1&sort=desc&lang=en&document-types%5B0%5D=publication&publication-types%5B0%5D=12&publication-publishers%5B0%5D=50495) sowie 2023 LCIA Annual Casework Report 14, wonach London in 86% der LCIA-Fälle als Schiedsort gewählt wurde (www.lcia.org/lcia/reports.aspx).

²⁾ Explanatory Notes to the Arbitration Act 2025, Rz 2 (www.legislation.gov.uk/ukpga/2025/4/notes/division/3/index.htm).

³⁾ Art 126 des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft 2019/C 384 I/01.

⁴⁾ HCCH-Statustabelle (www.hcch.net/de/instruments/conventions/status-table/?cid=137).

⁵⁾ Die Regelungen zu „Extent“, „Commencement and transitional provision“ sowie „Short title“ traten mit Erhalt der Royal Assent am 24. 2. 2025 unmittelbar in Kraft. Die übrigen Bestimmungen treten zu einem vom Secretary of State festzulegenden Zeitpunkt in Kraft (vgl. Section 17 Arbitration Act 2025; www.legislation.gov.uk/ukpga/2025/4/enacted).

⁶⁾ House of Lords Debate (2025) Arbitration bill, 29 January, vol 761, columns 332–334 ([www.hansard.parliament.uk/Commons/2025-01-29/debates/ODB35E95-E401-40F6-8065-A1556390B2EB/ArbitrationBill\(Lords\)?highlight=arbitration%20bill%20volume%20761](http://www.hansard.parliament.uk/Commons/2025-01-29/debates/ODB35E95-E401-40F6-8065-A1556390B2EB/ArbitrationBill(Lords)?highlight=arbitration%20bill%20volume%20761)).

Vor dem Hintergrund des derzeitigen herausfordernden rechtspolitischen Umfelds, das durch den Brexit, die zunehmende Globalisierung des Rechtsverkehrs sowie steigende Anforderungen an Transparenz und Verfahrensökonomie geprägt ist, stellt sich die Frage, ob und inwieweit die Reform die Attraktivität des Schiedsorts England sichert – oder ob sie neue rechtliche Unsicherheiten mit sich bringt. Der vorliegende Beitrag beleuchtet von den oben genannten Punkten drei wesentliche Änderungen des EAA 2025 und deren praktische Relevanz für internationale Rechtsanwender:innen.

B. Das auf die Schiedsvereinbarung anwendbare Recht

Die wohl gravierendste Neuerung des EAA 2025 betrifft das auf die Schiedsvereinbarung anzuwendende Recht. Nach der nun gesetzlichen Regelung ist mangels einer ausdrücklichen anderen Parteienvereinbarung das Recht am Sitz des Schiedsgerichts (*law of the seat*) auf die Schiedsvereinbarung anzuwenden.⁷⁾ Hintergrund dieser Neuregelung war die bisherige uneinheitliche Rsp zum englischen Recht und das dadurch entstandene Bestreben, die Bestimmung des auf die Schiedsvereinbarung anwendbaren Rechts zu vereinfachen und zu vereinheitlichen.⁸⁾ Die englische Rsp⁹⁾ zur Bestimmung des auf Schiedsvereinbarungen anwendbaren Rechts hat sich nämlich über die Jahre erheblich gewandelt.¹⁰⁾

Zuletzt verfolgte der UK Supreme Court in der Sache *Enka v Chubb*¹¹⁾ einen dreistufigen Prüfungsansatz zur Bestimmung des auf die Schiedsvereinbarung anwendbaren Rechts:

- ausdrückliche Rechtswahl (*express choice*),
- konkludente Rechtswahl (*implied choice*), und
- die engste und tatsächliche Verbindung (*closest and most real connection*).

Der UK Supreme Court kam unter Anwendung des dreistufigen Prüfungsansatzes zu dem Ergebnis, dass die Rechtswahl für den Hauptvertrag im Regelfall auch auf die Schiedsvereinbarung Anwendung findet. Anders als in früheren Entscheidungen wie *Sulamérica*¹²⁾ stellte das Gericht jedoch fest, dass die Wahl des Schiedsorts idR nicht ausreicht, um eine konkludente Rechtswahl der Parteien hinsichtlich der Schiedsvereinbarung anzunehmen.

Wenn die Parteien nicht ausdrücklich das auf die Schiedsvereinbarung anwendbare Recht festlegen, ist das Recht am Sitz des Schiedsgerichts maßgeblich.

Abweichend von dieser Rsp wird nunmehr in Section 6A EAA 2025 klargestellt, dass – sofern die Parteien das anwendbare Recht nicht ausdrücklich gewählt haben¹³⁾ – das Recht am Sitz des Schiedsgerichts auf die Schiedsvereinbarung anzuwenden ist.¹⁴⁾ Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang insb auch Section 6A (2), wonach sich eine auf den Hauptvertrag beziehende Rechtswahl der Parteien ohne ausdrückliche Vereinbarung nicht auf die Schiedsvereinbarung erstreckt.¹⁵⁾ Daher bedarf es nach der neuen Rechtslage nun einer ausdrücklichen Rechtswahl, wenn ein bestimmtes Recht auch auf die Schiedsvereinbarung angewendet werden soll. Mit anderen Worten: Wenn die Parteien nicht ausdrücklich das auf die Schiedsvereinbarung anwendbare Recht festlegen, ist das Recht am Sitz des Schiedsgerichts anzuwenden.¹⁶⁾

Im Vergleich dazu sind in Österreich nach der jüngeren Rsp¹⁷⁾ bei der Bestimmung des auf die Schiedsvereinbarung

anwendbaren Rechts die allgemeinen Auslegungsgrundsätze anzuwenden, wenn nicht schon eine ausdrückliche Rechtswahl erfolgt ist. Eine schlüssige Rechtswahl setzt voraus, dass sich der Parteiwille mit hinreichender Sicherheit aus den Umständen des Falls ergibt. Der OGH erachtet im Falle der Aufnahme einer Schiedsvereinbarung in den Hauptvertrag die materielle Rechtswahl des Hauptvertrags als Indiz für eine schlüssige Rechtswahl. Eine Rechtswahl, die für den Hauptvertrag getroffen wurde, erstreckt sich somit im Zweifel auch auf die Schiedsvereinbarung, wobei aber die Beurteilung des Einzelfalls maßgeblich bleibt.¹⁸⁾

Im Vergleich zu einer Einzelfall-Beurteilung ist die nunmehr im EAA 2025 festgeschriebene Regel „*chosen law first, otherwise seat law*“ relativ leicht anwendbar und verringert die Rechtsunsicherheit in internationalen Schiedsverfahren erheblich. Damit entspricht die englische Regelung auch jener des Art V Abs 1 lit a des New Yorker Übereinkommen („NYÜ“), wonach – bei Fehlen einer Rechtswahl – das Recht des Schiedsorts maßgeblich ist.

Diese klare und vorhersehbare Regelung bringt jedoch auch gleichzeitig den Nachteil mit sich, dass Flexibilität und möglicherweise Einzelfallgerechtigkeit verlustig gehen. Die gesetzliche Regelung erlaubt eben keine Einzelfallabwägung mehr, sofern keine ausdrückliche Rechtswahl vorliegt. Es stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage, ob diese dogmatisch einfache und klare Lösung auch der Praxis im internationalen Geschäftsverkehr gerecht wird, nämlich ob bei einer ausdrücklichen Rechtswahl für den Hauptvertrag diese – gemäß des gemeinsamen Parteiwillens – nicht doch auch für eine im Hauptvertrag enthaltene Schiedsklausel mitgemeint ist. Insofern könnte diese ausdrückliche Abkehr von den vorher etablierten *common law*-Methoden zu unangemessenen Ergebnissen führen.

C. Neue Verfahrensregeln für Zuständigkeitsanfechtungen

Die Wahl des Schiedsortes zieht die wesentliche Konsequenz nach sich, dass damit auch der Anfechtungsmechanismus bestimmt wird. Der Grundsatz der Kompetenz-Kompetenz, wonach das Schiedsgericht befugt ist, über seine eigene Zuständigkeit zu entscheiden, ist international weitgehend anerkannt und findet sich in nahezu allen maßgeblichen Rechtsordnungen.

⁷⁾ Vgl Section 6A EAA 2025.

⁸⁾ House of Lords Debate (2025) Arbitration bill, 29 January, vol 761, column 334.

⁹⁾ Vgl dazu *Sulamérica Cia Nacional de Seguros and others v Enesa Engelharía and others* [2012] EWCA Civ 638; *Enka Insaat Ve Sanayi A.S. v. OOO Insurance Company Chubb* [2020] UKSC 38 und *Kabab-Ji SAL (Lebanon) v Kout Food Group (Kuwait)* [2021] UKSC 48.

¹⁰⁾ Vgl dazu näher *Plavec*, The Law Applicable to the Interpretation of Arbitration Agreements Revisited, VLR 2020, 82 und *Koops/Nickel*, Die kollisionsrechtliche Anknüpfung der Schiedsvereinbarung, RIW 2021, 711.

¹¹⁾ *Enka Insaat Ve Sanayi A.S. v. OOO Insurance Company Chubb* [2020] UKSC 38.

¹²⁾ *Sulamérica Cia Nacional de Seguros and others v Enesa Engelharía and others* [2012] EWCA Civ 638.

¹³⁾ Section 6A (1)(a) EAA 2025.

¹⁴⁾ Section 6A (1)(b) EAA 2025.

¹⁵⁾ Section 6A (2) EAA 2025.

¹⁶⁾ Explanatory Notes to the Arbitration Act 2025, Rz 16.

¹⁷⁾ OGH 19. 12. 2018, 3 Ob 153/18y; 2. 3. 2021, 18 OCg 10/19y.

¹⁸⁾ Vgl dazu auch *Czernich*, Das auf die Schiedsvereinbarung anzuwendende Recht, ecollex 2019, 771; *Plavec*, Neues zum auf die Schiedsvereinbarung anwendbaren Recht, ecollex 2019, 140 und *Wong*, Und noch einmal: das auf die Schiedsvereinbarung anwendbare Recht, ecollex 2019, 459.

gen wieder.¹⁹⁾ So ist dieser Grundsatz etwa in Art 16 UNCITRAL Modellgesetz sowie in Österreich in § 592 ZPO verankert. Gleichwohl ist international anerkannt, dass die Entscheidungskompetenz des Schiedsgerichts über seine Zuständigkeit nicht final ist. Die Letztentscheidung obliegt den staatlichen Gerichten.²⁰⁾

Auch im EAA 1996 war eine solche Regelung enthalten, welche mit der Novelle 2025 überarbeitet wurde. Nach Section 32 EAA können die staatlichen Gerichte auf Antrag einer Partei über die Zuständigkeit des Schiedsgerichts entscheiden, *bevor* dieses eine Entscheidung dbzgl getroffen hat. Section 67 EAA ermöglicht eine gerichtliche Überprüfung der Zuständigkeit nach Erlass des Schiedsspruchs. Beide Vorschriften wurden im Zuge der Reform überarbeitet.²¹⁾

Zuständigkeitsanfechtungen vor englischen Gerichten werden insofern beschränkt, als nicht schon im Schiedsverfahren Gründe geltend gemacht und Beweise vorgelegt wurden.

Section 32 EAA 1996 wurde lediglich dahingehend präzisiert, dass nun explizit festgelegt wird, dass staatliche Gerichte *nach* einer bereits erfolgten Zuständigkeitsentscheidung des Schiedsgerichts keine Befugnis mehr zur Zuständigkeits-

prüfung haben.²²⁾ Inhaltlich bleibt es somit dabei, dass eine Anfechtung nach Section 32 EAA 2025 nur *vor* einer Entscheidung des Schiedsgerichts ergehen darf. Die Änderung dient folglich schlichtweg der Klarstellung.

Wesentlich bedeutsamer ist die Novelle von Section 67 EAA. Diese Bestimmung regelt die Anfechtung des Schiedsspruchs mangels Zuständigkeit. In der *E Dallah v Pakistan*²³⁾ hat der UK Supreme Court betont, dass englische Gerichte die Zuständigkeit des Schiedsgerichts eigenständig zu prüfen haben. Somit ist, selbst wenn das Schiedsgericht die eigene Zuständigkeit bereits umfangreich geprüft hat, ein vollständiges Zuständigkeitsverfahren zu führen. In der Praxis führte das dazu, dass vor den nationalen Gerichten ein (oft langwieriges) neues Verfahren mit der Möglichkeit der Vorlage neuer Beweismittel durchgeführt wurde. Dem ASt eröffnete sich dadurch eine zweite Chance, hinsichtlich der Zuständigkeitsfrage gehört zu werden und neue Beweise vorzulegen.²⁴⁾ Dieser Ansatz birgt das Risiko erheblicher Verzögerungen und damit einhergehender Kostensteigerungen.²⁵⁾

Mit der Novelle des EAA geht der britische Gesetzgeber von der bisherigen Rsp ab. Künftig sind in Verfahren nach der novellierten Section 67 EAA 2025 grds

- weder neue Anfechtungsgründe oder Beweise zugelassen, die nicht bereits im Schiedsverfahren vorgebracht wurden,
- noch dürfen Beweismittel erneut vorgelegt werden, die bereits vom Schiedsgericht berücksichtigt wurden.²⁶⁾

Ausnahmen bestehen nur, wenn es einer Partei nicht möglich oder zumutbar war, entsprechende Einwendungen oder Beweise bereits im Schiedsverfahren geltend zu machen.²⁷⁾

Insgesamt führt die Novellierung zu einer deutlichen Effizienzsteigerung bei Zuständigkeitsanfechtungen vor englischen Gerichten, da sie zwar eine Präklusion vorsieht, aber dennoch den gerichtlichen Kontrollmechanismus aufrechterhält.²⁸⁾

D. Einführung des Eilschiedsverfahrens

Das Konzept des Eilschiedsverfahrens – die Bestellung einer/eines Schiedsrichter:in zur Entscheidung über dringende,

einstweilige Maßnahmen vor Konstituierung des Schiedsgerichts – ist bereits in den Schiedsordnungen namhafter Schiedsinstitutionen, wie etwa von ICC und LCIA, enthalten.²⁹⁾ Im ursprünglichen EAA 1996 fand dieses Konzept jedoch keine Berücksichtigung, da Eilschiedsverfahren zum damaligen Zeitpunkt international noch wenig verbreitet waren. Mit der Novelle soll sich das nun ändern. Im EAA 2025 wird die/der Eilschiedsrichter:in erstmals explizit erwähnt und – viel wichtiger – zur Anordnung einstweiliger Verfügungen ermächtigt. Im Falle der Missachtung durch eine Partei können diese einstweiligen Verfügungen gerichtlich durchgesetzt werden.³⁰⁾

In Eilschiedsverfahren erlassene einstweilige Verfügungen können gerichtlich durchgesetzt werden.

Vereinfacht ausgedrückt weitet Section 8 der Novelle die den regulären Schiedsrichter:innen zur Verfügung stehenden Durchsetzungsmechanis-

men auf Eilschiedsrichter:innen aus und stellt damit klar, dass Entscheidungen von Eilschiedsrichter:innen in gleicher Weise vollstreckt werden können wie jene eines vollständig konstituierten Schiedsgerichts.³¹⁾

Mit Bezug auf Österreich spielt das Eilschiedsverfahren bis dato keine Rolle. Weder die österr ZPO noch die Wiener Regeln enthalten entsprechende Vorschriften. Zum Vergleich: Zw 2019 und 2023 wurden beim LCIA 23 Anträge für Eilschiedsverfahren eingereicht. Davon waren lediglich acht erfolgreich.³²⁾ Wenn man sich nun vor Augen hält, dass in diesem Zeitraum 1.695 Verfahren nach den LCIA-Regeln durchgeführt wurden,³³⁾ erweist sich die Zahl der eingeleiteten und dann mit Erfolg beschiedenen Eilschiedsverfahren als eher bescheiden.

¹⁹⁾ *Born*, International Commercial Arbitration³ Chapter 7: International Arbitration Agreements and Competence-Competence (Updated November 2023).

²⁰⁾ *Born*, International Commercial Arbitration³ Chapter 7: International Arbitration Agreements and Competence-Competence (Updated November 2023).

²¹⁾ LCIA, The English Arbitration Act 2025 (www.lcia.org/the-english-arbitration-act-2025.aspx).

²²⁾ Section 32 (1A) EAA 2025.

²³⁾ *Dallah Real Estate and Tourism Holding Company (Appellant) v The Ministry of Religious Affairs, Government of Pakistan* [2010] UKSC 46.

²⁴⁾ Explanatory Notes to the Arbitration Act 2025, Rz 39; *Osadchij*, To Seat Comfortably—Choose Wisely: The Evolving Seat Selection Factors, 9 April 2025 (www.arbitrationblog.kluwerarbitration.com/2025/04/09/to-seat-comfortably-choose-wisely-the-evolving-seat-selection-factors/).

²⁵⁾ House of Lords Debate (2025) Arbitration bill, 29 January, vol 761, column 335.

²⁶⁾ Section 67 (3C) EAA 2025.

²⁷⁾ Explanatory Notes to the Arbitration Act 2025, Rz 40; s im Vergleich dazu zur Frage der Beweisaufnahme im Anfechtungsverfahren OGH 23. 6. 2015, 18 OCg 1/15v.

²⁸⁾ *Scogings*, The English Arbitration Act 2025: What Does This Mean for LCIA Arbitration? Kluwer Arbitration Blog (www.arbitrationblog.kluwerarbitration.com/2025/03/18/the-english-arbitration-act-2025-what-does-this-mean-for-lcia-arbitration/), Stand 18. 3. 2025).

²⁹⁾ ICC, Emergency Arbitrator, iccgermany.de/magazin-post/emergency-arbitrator/#was-ist-ein-eilschiedsverfahren, Stand: 22. 5. 2019; *Scogings*, The English Arbitration Act 2025, Kluwer Arbitration Blog (Stand 18. 3. 2025).

³⁰⁾ *Scogings*, The English Arbitration Act 2025, Kluwer Arbitration Blog (Stand 18. 3. 2025); Section 41A EAA 2025.

³¹⁾ Explanatory Notes to the Arbitration Act 2025, Rz 31.

³²⁾ *Scogings*, The English Arbitration Act 2025, Kluwer Arbitration Blog (Stand 18. 3. 2025).

³³⁾ 2023 LCIA Annual Casework Report; 2022 LCIA Annual Casework Report.

Ähnliches gilt für ICC-Eilschiedsverfahren. Im selben Zeitraum wurden 146 Anträge für Eilschiedsverfahren nach der ICC-Schiedsgerichtsordnung gestellt.³⁴⁾ Bei insgesamt 4.185 Verfahren ist der Anteil der Eilschiedsverfahren zwar etwas größer als jener der LCIA-Anwendungsfälle, bleibt aber weiterhin überschaubar. Auch wenn für das österr Schiedsverfahrensrecht andere Reformthemen dringlicher sind (Stichwort: Konsument:innenenschutz und schriftliche Spezialvollmacht), erscheint es im Zuge der nächsten Novelle dennoch überlegenswert, angesichts der Verankerung des Eilschiedsverfahrens in zahlreichen Schiedsordnungen (darunter ICC, LCIA, Schweizer Regeln, SCC, SIAC, HKIAC) dieses Institut einzuführen.

Schlussstrich

Der English Arbitration Act 2025 bringt – neben der Klarstellung oder Präzisierung der bisherigen Rechtslage (und somit auch der Bestätigung bisheriger Rsp) – doch wesentliche Neuerungen, die das Potenzial haben, Schiedsverfahren mit Sitz in England und Wales noch effizienter und effektiver zu machen:

- In Anlehnung an die Kollisionsregel des Art V(1)(a) NYÜ ist nunmehr aufgrund Section 6A EAA 2025 – mangels expliziter Rechtswahl – das Recht am Sitz des Schiedsgerichts als das für die Schiedsvereinbarung anwendbare Recht heranzuziehen. (Zuständigkeits-)Streitigkeiten insb zur Frage, ob eine auf den Hauptvertrag Bezug habende Rechtswahl auch für die im Hauptvertrag enthaltene Schiedsklausel gilt, sollten damit der Vergangenheit angehören.
- Die gerichtliche Nachprüfung eines Zuständigkeitsschiedsspruchs wird gem Section 67 EAA 2025 insofern beschränkt, als (i) keine neue Anfechtungsgründe oder Beweise zugelassen werden, die nicht bereits im Schiedsverfahren vorgebracht wurden, und (ii) keine Beweismittel erneut vorgelegt werden, die bereits vom Schiedsgericht berücksichtigt wurden.
- Mit Section 8 EAA 2025 wird das Institut des Eilschiedsverfahrens, also die Möglichkeit der Erlassung einstweiliger Maßnahmen vor Konstituierung des eigentlichen Schiedsgerichts, nunmehr auch gesetzlich verankert.

³⁴⁾ 2019–2023 ICC Dispute Resolution Statistics.

RECHTSPRECHUNG

Bearbeitet von Ramon Spiegel und Gabriel Wunderlich

Zuständigkeit für die Rückforderung von Kreditbearbeitungsgebühren

ecolex 2025/269

§§ 51, 52 JN; § 6 Abs 3 KSchG; § 879 Abs 3 ABGB

OGH 26. 3. 2025, 6 Ob 87/24y

Zivilverfahrensrecht; Bearbeitungsgebühr; Zuständigkeit; Handelsgeschäftsbarkeit

Aus der Unwirksamkeit einer Vertragsklausel nach § 879 Abs 3 ABGB bzw § 6 Abs 3 KSchG resultierende Bereicherungsansprüche fallen in die handelsgerichtliche Zuständigkeit nach § 51 Abs 1 Z 1 JN.

Entscheidungsgründe:

[...]

[6] 1. Gem § 51 Abs 1 Z 1 iVm § 52 Abs 1 JN gehören vor die selbständige BGHS, falls der Streitgegenstand an Geld oder Geldeswert den Betrag von € 15.000,- nicht übersteigt, Streitigkeiten aus unternehmensbezogenen Geschäften, wenn die Klage gegen einen im FB eingetragenen Unternehmer gerichtet ist und das Geschäft auf Seiten des Bekl ein unternehmensbezogenes Geschäft ist.

[7] 2. Der Kreditvertrag ist für die Bekl als Unternehmerin kraft Rechtsform iSd § 2 UGB ein „unternehmensbezogenes Geschäft“ (vgl 5 Ob 248/11y [ErwGr 3.]; RS0059862). Dass die KI ihre Ansprüche als Zessionarin geltend macht, ändert nichts an der Eigenart des Rechtsgeschäfts (vgl RS0046402; Simotta in Fasching/Konecny³ § 51 JN Rz 64).

[8] 3. Zu prüfen ist weiters, ob eine Streitigkeit über die Rückforderung der vereinbarten Kreditbearbeitungsgebühr „aus einem unternehmensbezogenen Geschäft“ vorliegt.

[9] 3.1. Diese Voraussetzung ist grds erfüllt, wenn der Anspruch aus dem unternehmensbezogenen Geschäft abgeleitet wird und somit in einem sachlichen Zusammenhang mit der Unternehmertätigkeit steht (RS0046425). Ein Anspruch wird dann aus einem unternehmensbezogenen Geschäft selbst abgeleitet, wenn dieses den rechtserzeugenden Sachverhalt darstellt, auf welchen der Kl den Anspruch stützt. Es genügt nicht, dass der eingeklagte Anspruch anlässlich der unternehmerischen Tätigkeit des Bekl entstanden ist, sondern es ist das Hervorgehen des Anspruchs, somit auch der Streitigkeit selbst, aus dem unternehmensbezogenen Geschäft erforderlich (RS0046425 [T 1]).

[...]

[12] 3.3. Die Zuständigkeit für Rückabwicklungansprüche nach Auflösung eines Geschäfts oder Rücktritt vom Geschäft ist nach der jüngeren Rsp differenziert zu beurteilen:

[13] 3.3.1. So nahm der OGH die Zuständigkeit der HG für die Rückabwicklung eines durch Vertragsrücktritt aufgelösten Rechtsgeschäfts an, weil erst der rechtliche Charakter und der Inhalt des Rechtsgeschäfts Aufschluss über die Zulässigkeit des Rücktritts geben können. Insoweit bilde das Rechtsgeschäft selbst die unmittelbare Grundlage für die Beurteilung des Klagsanspruchs (2 Ob 67/08 d [ErwGr 6.]; GesRZ 2008, 296 [zust Geroldinger]; dies referierend 9 Ob 84/18w [ErwGr 7.]; 7 Ob 173/19w [ErwGr 6.4.]; 6 Ob 16/20a [ErwGr 3.2.2.]; vgl RS0123493). Diese Rsp wurde in der Folge auf Ansprüche infolge Auflösung eines Vertrags wegen nachträglicher Unmöglichkeit nach § 1447 ABGB übertragen (8 Ob 167/22 z [Rz 10]).